

Bekanntmachung

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken

In der Sitzung des Rates der Stadt Borken wurde am 29.06.2011 beschlossen, den Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) aufzustellen. Diese Vorbereitung schließt die vorliegende 30. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich ein.

Der Sportplatz Marbeck liegt ca. 1 km nordwestlich vom Marbecker Siedlungsbereich entfernt. Die nördliche Grenze bildet die Straße „Seelhaus“ bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche, die südliche Grenze der Weg zwischen der „Alten Dorstener Landstraße“ und der „Nordholter Heide“. Östlich des Sportplatzes verläuft die „Alte Dorstener Landstraße“, westlich die „Nordholter Heide“.

Der ca. 0,95 ha große Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Marbeck, Flur 3 die Flurstücke 57 und 58 je teilweise (Katasterstand April 2011).



Eine bestehende dreieckige Trainingsfläche soll um ca. 3.100 qm erweitert werden, um eine bessere Bespielbarkeit zu erreichen. Zudem soll im nördlichen Bereich eine ca. 3.100 qm große Fläche als Kinderspielwiese angelegt werden.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtliche Voraussetzung für die oben aufgeführten Erweiterungen des Sportplatzes Marbeck geschaffen werden.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes können beim Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen im Rathaus der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, Zimmer C-367 von

montags bis donnerstags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

vom 22.02.2012 bis zum 23.03.2012 (einschließlich)

eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich. Gleichzeitig ist eine Einsichtnahme der Planunterlagen in o. g. Zeitraum auch im Internet möglich unter „www.borken.de/de/planung/auslegung-bauleitplaene.html“.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gegeben. Zu den Planungen können Stellungnahmen vorgebracht werden, die dann schriftlich einzureichen oder beim Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken zu Protokoll zu erklären sind.

Borken, 01.02.2012

gez.

Lührmann
Bürgermeister